

HENGELERMUELLER



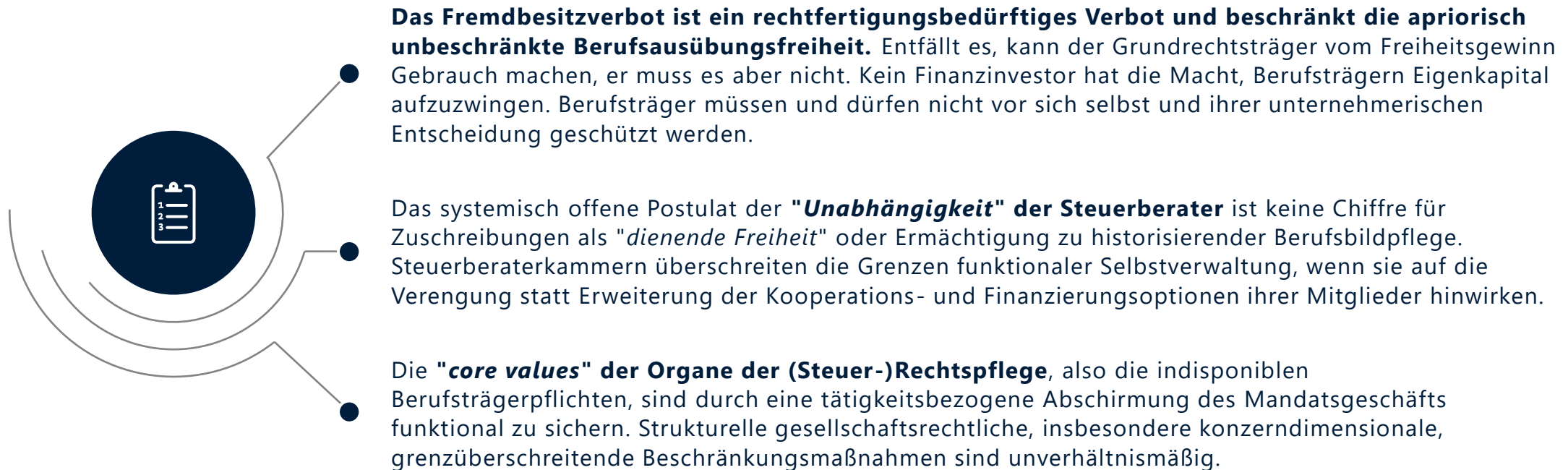
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung: Kanzleien im Fokus von Private Equity

Die Unternehmervetrauten
FORUM FÜR CORPORATE-FINANCE-EXPERTEN AUS KANZLEIEN

Köln/Hürth, 21. Mai 2025 | Prof. Dr. Dirk Uwer

"Fremdbesitzverbot" versus Freiheitsgewinn

Drei Thesen zum Auftakt



Interesse von Private Equity an Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist nicht nur legitim, sondern es geht um legale Investitions- und Kooperationsformen

Komplexer
Rechtsrahmen

Normen (1/4)

§ 55a StBerG Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

- 1 Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können auch sein:**
 1. Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz,
 2. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 3. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
 4. anerkannte Buchprüfungsgesellschaften.

Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaft an. Haben sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Unterabschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.
- 2 Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen** muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.
- 3 Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht** für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.
- 4 Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1** nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.
- 5 Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter** zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.

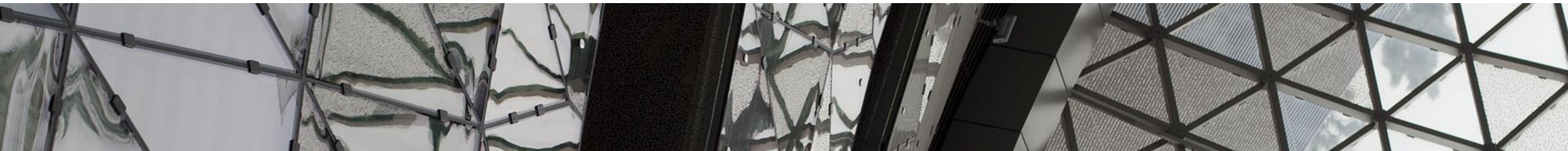
Normen (2/4)

§ 28 WPO Voraussetzungen für die Anerkennung (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

- 1 **Voraussetzung für die Anerkennung ist**, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, der persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen oder der Partner und Partnerinnen (gesetzliche Vertreter) Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.

Persönlich haftende Gesellschafter und Gesellschafterinnen können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sein. Hat die Gesellschaft nur zwei gesetzliche Vertreter, so muss einer von ihnen Berufsangehöriger oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein. Mindestens eine in den Sätzen 1 bis 3 genannte Person oder Gesellschaft muss ihre berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.

2, 3 (...)



Normen (3/4)

§28 WPO Voraussetzungen für die Anerkennung (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) – Forts.

4 Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, dass:

1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfer, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften oder Personen nach Nummer 1a sind;
 - 1a. Gesellschafter vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist, oder Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin nach Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, und mindestens die Hälfte der Anzahl der in dieser Nummer genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist;
2. die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;
3. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften gehört;
- 3a. bei Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital oder der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);



Normen (4/4)

§28 WPO Voraussetzungen für die Anerkennung (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) – Forts.

4 Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, dass (Forts.):

4. bei Kommanditgesellschaften die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, von EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften übernommen worden ist;
5. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und
6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 1 zu einer rechtsfähigen Personengesellschaft zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der rechtsfähigen Personengesellschaft zugerechnet.

(...)

5 – 7



Was bedeutet das?

- Der Begriff "**Fremdbesitzverbot**" ist **missverständlich**. Gemeint ist: **Gesellschafter** einer Berufsausübungsgesellschaft (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) dürfen **nur bestimmte juristische und natürliche Personen** und diese Personen müssen dann **in der Gesellschaft tätig** sein.
- Es geht also um die Frage, wer Eigenkapitalbeteiligungen und Stimmrechte in einer Gesellschaft haben darf und wer nicht.
- In Deutschland gibt es dagegen **keine Beschränkungen für die Fremdkapitalquote** von rechts- und steuerberatenden oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Eine Steuerberaterkanzlei darf sich also bei Banken und privaten Geldgebern so weit verschulden, wie diese bereit sind, Kredite zu gewähren.
- **Eigenkapitalbeteiligungen** von Berufsfremden sind hingegen aus historischen, heute überwiegend als nicht mehr zeitgemäß und nicht marktkonform empfundenen Gründen noch immer **beschränkt**.

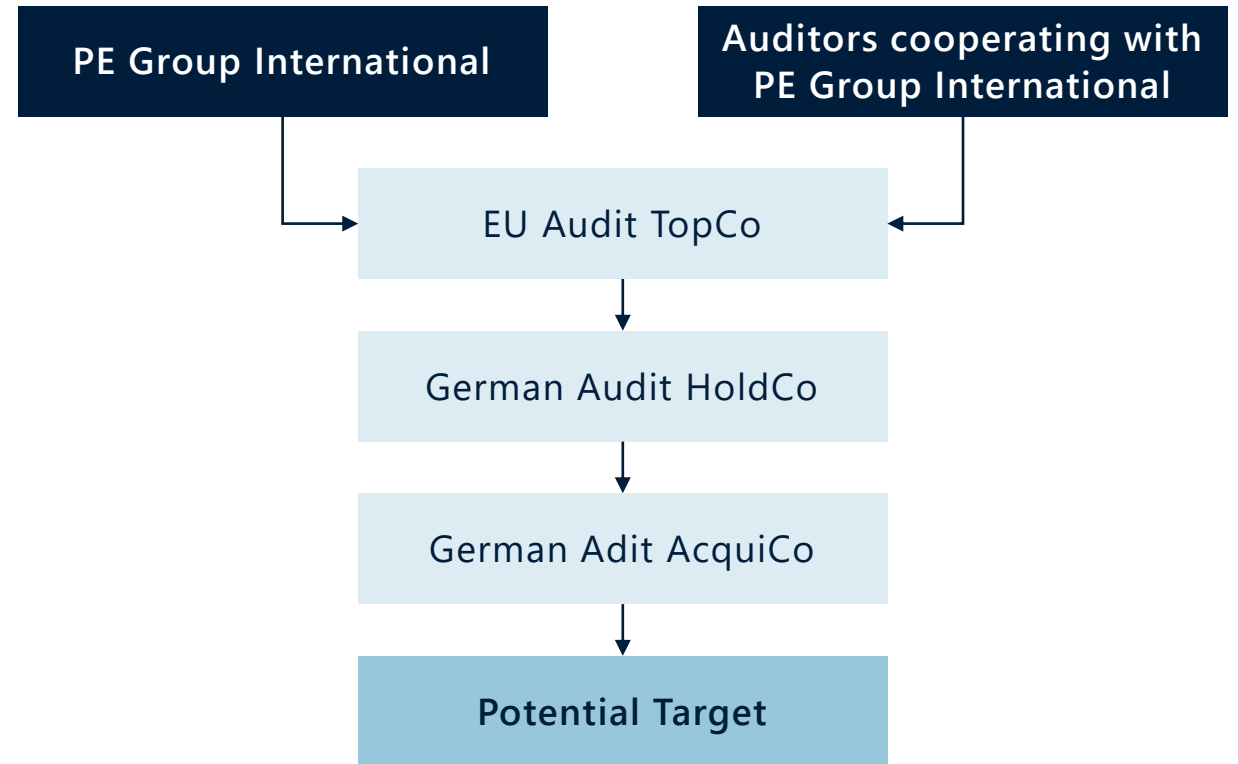


Zum 1. August 2022 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert

- Für Berufsausübungsgesellschaften, die der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung unterliegen, gilt etwas anderes als für Steuerberatungsgesellschaften und für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- An Anwaltskanzleien dürfen sich nach geltendem Recht neben freiberuflichen Berufsträgern nur zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften beteiligen → strenges "Fremdbesitzverbot"
- **Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft** dürfen hingegen **auch in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** sein. Für sie erlaubt die Wirtschaftsprüferordnung eine weitergehende Gesellschafterstruktur: So können deutsche WP-Gesellschaften im Eigentum von EU- oder EWR-Abschlussprüfergesellschaften stehen und nur die Hälfte der Gesellschafter muss auch aktiv in der Gesellschaft tätig sein.

Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten

Damit ergeben sich **rechtlich zulässige Gestaltungsspielräume**, die derzeit von Finanzinvestoren intensiv in den Blick genommen werden: **Eine anerkannte deutsche WP-Gesellschaft**, an der eine in einem anderen EU- oder EWR-Staat zugelassene Abschlussprüfergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, darf Steuerberatungsgesellschaften erwerben.



Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten | Implikationen

Jede Kooperations- und Akquisitionsstruktur muss berücksichtigen, dass die Wirtschaftsprüferordnung und das Steuerberatungsgesetz es **verbieten, Gesellschaftsanteile für Rechnung Dritter (also Nicht-Gesellschafter) zu halten.**

Zudem dürfen **Dritte nicht am Gewinn der Steuerberatungsgesellschaft beteiligt werden.**

Verbreitete Fehlvorstellung, dass Private-Equity-Investoren in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mikromanagement betreiben wollten.

Dem steht schon das geltende Recht mit seinen **Vorgaben zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Berufsträger** und zur **Besetzung der Geschäftsführung mit Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern** entgegen.

Weder in Partnerschaftsgesellschaften noch in Kapitalgesellschaften von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern kann es daher das befürchtete "strikte Management" von Fondsmanagern geben.

Das kleinteilige Hineinregieren in das einzelne Beratungsmandat liegt außerhalb des Interesses von Finanzinvestoren.

Finanzinvestoren verbleiben auch nach der Bestätigung des anwaltlichen "Fremdbesitzverbots" durch den Europäischen Gerichtshof im Dezember 2024 **vielfältige legale Investitionsmöglichkeiten.**

Sie treffen auf ein lebhaftes Interesse vieler vor allem mittelständischer Marktteilnehmer, Finanzinvestoren in ihren Gesellschafterkreis aufzunehmen.

Die traditionell ablehnende Haltung von Bundesrechtsanwalts- und Bundessteuerberaterkammer steht dazu im Widerspruch. Sie zu überwinden ist Aufgabe des Gesetzgebers in der neuen Legislaturperiode.

Ihr Kontakt



Prof. Dr. Dirk Uwer

LL.M. (Northumbria) | Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt | Partner

T +49 211 8304 141 | M +49 172 26 555 12
dirk.uwer@hengeler.com

Benrather Straße 18-20 | 40213 Düsseldorf | Germany
30 Cannon Street | London EC4M 6XH | United Kingdom

*Mitglied der Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer*

*Mitglied der Gesetzgebungsausschüsse
Berufsrecht und Europa des Deutschen Anwaltvereins*

Standorte



DEUTSCHLAND

Berlin

Behrenstraße 42
10117 Berlin

T +49 30 20374 0

Düsseldorf

Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

T +49 211 8304 0

Frankfurt am Main

Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main

T +49 69 17095 0

München

Leopoldstraße 8-10
80802 München

T +49 89 383388 0

BELGIEN

Brüssel

Square de Meeûs 40
1000 Bruxelles

T +32 2 7885 500

UNITED KINGDOM

London

30 Cannon Street
London EC4M 6XH

T +44 20 7429 0660

Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

www.hengeler.com

 www.linkedin.com/company/hengelermueller